

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 27. Juni 2006 Änderungen der Satzung und Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien beschlossen. Diese Änderungen wurden von der Wiener Landesregierung als Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 25. April 2007, MA 15-II-1-4620/2007, genehmigt.

Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien möge beschließen:

ARTIKEL I

1. In § 1 wird folgender Passus angefügt:

„Soweit in den einzelnen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, beziehen sich die Bezeichnungen „Kammerangehörige“ und „Arzt“ sowohl auf Kammerangehörige der Ärztekammer für Wien als auch auf die der Landes Zahnärztekammer Wien zugeordneten Kammermitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer, ausgenommen der Angehörigen des Dentistenberufs.“

2. In § 4 Abs. 2 entfällt nach der Wortgruppe „Ordentliche Fondsmitglieder sind alle ordentlichen Kammerangehörigen“ die Wortgruppe „der Ärztekammer für Wien“.
3. In § 4 Abs. 3 lit. a wird der Klammersausdruck ergänzt durch die Wortgruppe „sowie § 13 ZÄKG und § 32 ZÄG“.
4. In § 5 Abs. 1 erster Satz wird nach „§ 27 Abs. 7 ÄG“ die Wortgruppe „bzw. mit der Eintragung in die Zahnärzteliste verbunden mit der Zuordnung zur Landes Zahnärztekammer Wien gemäß § 10 Abs. 1 und 3 ZÄKG“ eingefügt.
5. In § 7 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortgruppe „...und übt es keine ärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 des ÄG aus,“ die Wortgruppe „bzw. hat es keinen Berufssitz im Sinne des § 10 ZÄKG,“ eingefügt.
6. In § 7 Abs. 1 lit. a erster Satz entfällt die Wortgruppe „die Bestattungsbeihilfe, die Hinterbliebenenunterstützung und“.
7. In § 7 Abs. 1 lit. b erster Satz wird nach der Wortgruppe „Übt der Antragsteller jedoch eine ärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 ÄG aus,“ die Wortgruppe „bzw. hat er einen Berufssitz im Sinne des § 10 ZÄKG,“ eingefügt. Weiters entfällt in dieser Bestimmung die Wortgruppe „die Bestattungsbeihilfe, die Hinterbliebenenunterstützung und“.
8. § 8 Abs. 1 lit. e lautet wie folgt:

„e) durch Streichung aus der Ärzteliste bzw. Zahnärzteliste, falls in der Satzung nicht anderes vorgesehen ist,“
9. § 8 Abs. 4 lautet wie folgt:

„(4) Durch eine zeitlich beschränkte oder vorläufige Untersagung der Berufsausübung gemäß §§ 61 und 62 ÄG bzw. § 46 ZÄG wird die Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds nicht berührt.“

10. In § 10 wird nach dem Abs. 8 folgender Abs. 9 eingefügt:

„(9) Der Verwaltungsausschuss hat Fondsmitglieder, die den Nachweis darüber, dass ihnen und ihren Hinterbliebenen ein zumindest annähernd gleichwertiger Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)Genuss aufgrund der Zugehörigkeit zu einem berufsständischen Versorgungswerk im Gebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusteht, wie dieser gegenüber dem Wohlfahrtsfonds besteht, über Antrag, für die Dauer dieser Zugehörigkeit, von den Fondsbeiträgen zur Gänze zu befreien. Für den Fall der Bewilligung dieses Antrages ist die Gewährung von Fondsleistungen ausgeschlossen.“

11. In § 11 Abs. 3 vierter Satz wird der Klammerausdruck „(§ 59 Abs. 1 Z. 3 und 6 ÄG)“ ergänzt durch die Wortfolge „(...bzw. § 44 Abs. 1 und 3 ZÄG)“.

12. In § 11 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

(5) Wird ein Fondsmitglied Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerkes im Gebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so werden auf Antrag die gemäß § 11 Abs. 1 berechneten Beträge nach Maßgabe der Gegenseitigkeit auf das zuständige Versorgungswerk übertragen. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aufnahme der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk beim Verwaltungsausschuss zu stellen; ausgenommen sind Fälle unverschuldeter Fristversäumnis.“

13. § 17 d Abs. 2 dritter Satz lautet wie folgt:

„Der nachgezahlte Fondsbeitrag ist wie folgt aufzuteilen:
nach Abzug des Beitrages zur Deckung der Altlast wird der Beitrag bei Fondsmitgliedern, die an der ergänzenden Versorgungseinrichtung nach Abschnitt 9 der Satzung teilnehmen, in den Jahren 2002 und 2003 zu 95%, in den Jahren 2004, 2005 und 2006 zu 93%, ab 01.01.2007 zu 88% dem Grund- und Ergänzungsleistungskonto gutgeschrieben.“

14. § 27 Abs. 1 erster Satz lautet wie folgt:

„Fondsmitgliedern, die durch Krankheit oder Unfall vorübergehend unfähig sind, den ärztlichen Beruf auszuüben, ist, sofern kein Beitragsrückstand zur Krankenunterstützung besteht, eine einmalige Krankenunterstützung zu gewähren, die im Falle der Hausbehandlung von weniger als 22 Tagen frühestens ab dem 8. Krankheitstag zu berechnen ist.“

15. § 53 samt Überschrift entfällt

16. § 54 samt Überschrift lautet wie folgt:

**„Anwendung des AVG 1991 und des ZustellG 1982 im Verfahren
§ 54**

Ergänzend zu den vorstehenden Verfahrensvorschriften finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991) und des Zustellgesetzes (ZustellG 1982) Anwendung.

17. Die Unterüberschrift des 9. Abschnittes Kapitaldeckungsverfahren mit dem Wortlaut „A. Zusatzleistung zur Grund-, Ergänzungs- und Zusatzleistung“ entfällt.

18. In § 55 erster Satz entfällt nach der Wortgruppe „Im Rahmen des Abschnittes 9“ der Buchstabe „A“.
19. In § 62 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „... auf dem Pensionskonto des Fondsmitgliedes im Kapitaldeckungsverfahren vorhandenen Deckungsrückstellung abzüglich“ die Wortfolge „allfälliger Beitragsrückstände und“ eingefügt.
20. § 69 Abs. 1 lautet wie folgt:
- „(1) Die Höhe der von den einzelnen Fondsmitgliedern zu leistenden Beiträge für das Kapitaldeckungsverfahren beträgt für die Jahre 2002 und 2003 5 %, ab 01.01.2004 7%, ab 01.01.2007 12% der gemäß Abschnitt I der Beitragsordnung für die Grund- und Ergänzungsleistung zu bezahlenden jährlichen Fondsbeiträge nach Abzug des Altlastenanteils.“
21. In § 69 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:
- „(4) Für die Teilnehmer der ergänzenden Versorgungseinrichtung gemäß Abschnitt 9 wird am 01.01.2007 ein einmaliger Beitrag in Höhe von 10% des Zusatzleistungskontos am Konto des Kapitaldeckungsverfahrens gutgeschrieben. Dieser Beitrag wird von der zum 30.06.2006 vollständig einbezahlten Gesamtsumme der Zusatzbeiträge ermittelt. Gleichzeitig wird das Zusatzleistungskonto um diesen Beitrag gekürzt. Der Beitrag wird aus dem Vermögen des Umlageverfahrens in das Vermögen des Kapitaldeckungsverfahrens übertragen.“
22. In § 77 Abs. 2 entfällt der Buchstabe „A“.
23. Die §§ 78 bis 86 samt deren Überschrift „B Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung“ entfallen.
24. Nach § 77 wird folgender 10. Abschnitt eingefügt:

**„ 10. ABSCHNITT
Übergangsbestimmungen**

Die §§ 78 bis 86 treten mit 01.01.2005 außer Kraft.

Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung vom 01.01.2005 bis 31.12.2011

(1) Anspruchsberechtigten Hinterbliebenen von Personen, die bereits per 31.12.2004 Fondsmitglieder oder Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung waren, wird, sofern keine offenen Beiträge zur ehemaligen Todesfallbeihilfe bestehen, folgende Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung gewährt:

- a) die Bestattungsbeihilfe für die Beitragsstufe gemäß Abschnitt II Abs. 1 der Beitragsordnung in der Fassung vom 14.12.2004 beträgt € 1.000, die Hinterbliebenenunterstützung beträgt € 3.000;
- b) die Bestattungsbeihilfe für die Beitragsstufe gemäß Abschnitt II Abs. 2 der Beitragsordnung in der Fassung vom 14.12.2004 beträgt € 115, die Hinterbliebenenunterstützung beträgt € 345;
- c) die Bestattungsbeihilfe für die Beitragsstufe gemäß Abschnitt II Abs. 3 der Beitragsordnung in der Fassung vom 14.12.2004 beträgt € 40, die Hinterbliebenenunterstützung beträgt € 120.

Es gelangt jene Beitragsstufe der ehemaligen Todesfallbeihilfebeitragsstufe zur Anwendung, der das Fondsmitglied am 31.12.2004 angehört hat. Für Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung, gilt jene Beitragsstufe der ehemaligen Todesfallbeihilfebeitragsstufe, der sie zum Pensionsantrittszeitpunkt angehört haben.

(2) Auf die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung haben, sofern das verstorbene Fondsmitglied oder der Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung nicht einen anderen Zahlungsempfänger namhaft gemacht und hierfür eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung beim Wohlfahrtsfonds hinterlegt hat, nacheinander Anspruch:

- a) die Witwe (der Witwer),
- b) die Waisen,
- c) sonstige gesetzliche Erben.

Dies gilt auch dann, wenn der in der Erklärung genannte Zahlungsempfänger zum Zeitpunkt des Todes des Fondsmitglieds oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung bereits verstorben ist.

(3) Sind mehrere Waisen oder sonstige gesetzliche Erben vorhanden, ist diesen die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung zur ungeteilten Hand im Sinne des § 892 ABGB auszuzahlen.

(4) Ist eine anspruchsberechtigte Person im Sinne der Abs. 2 und 3 nicht vorhanden und werden die Kosten der Bestattung von einer anderen Person getragen, so gebührt dieser auf Antrag der Ersatz der nachgewiesenen Kosten bis zur Höhe der Bestattungsbeihilfe.

(5) Der Anspruch auf die Bestattungsbeihilfe und die Hinterbliebenenunterstützung besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen ab dem Tage der Einreichung des Antrags nächstfolgenden Monatsersten.

(6) Die Leistungsempfänger haben die auf die Leistung entfallenden Gebühren, Abgaben und Steuern selbst zu tragen.

(7) Die Leistungen sind um allfällig bestehende Beitragsrückstände zu kürzen, sofern die Beitragsrückstände nicht von der Verlassenschaft abgedeckt werden.

(8) Im übrigen gelten die Abschnitte 5, 7 und 8 der Satzung sinngemäß

(9) Der Verwaltungsausschuss kann unter Beachtung der Veranlagungsüberschüsse die Höhe der Bestattungsbeihilfe und der Hinterbliebenenunterstützung anpassen.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 13 treten mit 31.12.2011 außer Kraft.“

25. Anhang 1 Ziffer 1 lautet wie folgt:

„1. Von den jährlich dem Kapitaldeckungsverfahren gemäß Abschnitt 9 zufließenden laufenden Beiträgen des Fondsmitgliedes werden für das Jahr 2006 Verwaltungskosten in der Höhe von 2 % dieses Beitrages zuzüglich allfälliger USt in Abzug gebracht.“

26. Im Anhang 1 Ziffer 2 entfällt der Buchstabe „A“.

27. Anhang 1 Ziffer 3 lautet wie folgt:

„3. Im Falle der teilweisen oder gänzlichen Auszahlung oder Überweisung (§§ 62 bis 64, 70 und 71, der Satzung) der auf dem Pensionskonto des Fondsmitgliedes im Kapitaldeckungsverfahren vorhandenen Deckungsrückstellung abzüglich einer allfälligen anteiligen negativen Gewinnreserve werden für die administrative Tätigkeit Verwaltungskosten in der Höhe von 1 % der Deckungsrückstellung zuzüglich allfälliger USt in Abzug gebracht.“

28. Anhang 1 Ziffer 5. lautet wie folgt:

„3. Im Falle der teilweisen oder gänzlichen Auszahlung oder Überweisung (§§ 62 bis 64, 70 71, 79 Abs. 2, 80 Abs. 2, 83 und 84 der Satzung) der auf dem Pensionskonto sowie dem Bestattungsbeihilfekonto und dem Hinterbliebenenunterstützungskonto des Fondsmitgliedes im Kapitaldeckungsverfahren vorhandenen Deckungsrückstellung bzw. Kontostand abzüglich einer allfälligen anteiligen negativen Gewinnreserve werden für die administrative Tätigkeit Verwaltungskosten in der Höhe von 1 % der Deckungsrückstellung bzw. des Kontostandes zuzüglich USt in Abzug gebracht.“

29. Im Anhang 1 Ziffer 4. wird nach dem Wort „Deckungsrückstellung“ die Wortfolge „bzw. des Kontostandes“ eingefügt.

30. Anhang 1 Ziffer 5. lautet wie folgt:

„5. Im Falle der Überweisung von Fondsbeiträgen seitens einer anderen Ärztekammer gemäß § 70 Abs. 1 werden vom eingehenden Überweisungsbetrag die in Z. 3 dargelegten Verwaltungskosten in Abzug gebracht.“

31. Im Anhang 1 wird folgende Ziffer 6. eingefügt:

„6. Vom einmaligen Beitrag gemäß § 69 Abs. 4 werden keine Verwaltungskosten in Abzug gebracht.“

ARTIKEL II

Artikel I Ziffern 22, 23, 24, 26 und 27 treten rückwirkend mit 01. Jänner 2005 in Kraft.

Artikel I Ziffern 13, 20, 21 und 31 treten mit 01.01.2007 in Kraft.

Die übrigen Ziffern des Artikel I treten rückwirkend mit 01. Jänner 2006 in Kraft.

Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien möge beschließen:

ARTIKEL I

1. Der zweite Absatz der Präambel lautet wie folgt:

„Gemäß §§ 69, 109 Abs. 1-7 und § 110 Abs. 1 und 2 ÄG ist jeder Kammerangehörige und Personen gemäß § 109 Abs. 8 ÄG zur Leistung der in dieser Beitragsordnung festgesetzten Beiträge verpflichtet. Die Beiträge führen die Bezeichnung „Fondsbeiträge“, „Beitrag für die Krankenunterstützung“, sowie „Pensionssicherungsbeitrag“.

2. Der Präambel wird folgender Passus hinzugefügt:

„Soweit in den einzelnen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, beziehen sich die Bezeichnungen „Kammerangehörige“ und „Arzt“ sowie „ärztlich“ sowohl auf Kammerangehörige der Ärztekammer für Wien als auch auf die der Landes Zahnärztekammer Wien zugeordneten Kammermitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer, ausgenommen der Angehörigen des Dentistenberufs.“

3. Abschnitt I Abs. 2 letzter Satz lautet wie folgt:

„Ferner sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge, sowie die Beiträge für die Krankenunterstützung hinzuzurechnen.“

4. Abschnitt I Abs. 3 letzter Satz lautet wie folgt:

„Ferner sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge, die Beiträge für die Krankenunterstützung und die Beiträge für die Todesfallbeihilfe hinzuzurechnen.“

5. Abschnitt I Abs. 8 lautet wie folgt:

„(8) Die Höhe des Fondsbeitrages für freiwillige Fondsmitglieder (§ 4 Abs. 3 der Satzung) beträgt € 9.512,20 jährlich.“

6. Abschnitt I Abs. 9 lautet wie folgt:

„(9) Die Höhe des Fondsbeitrages für Fondsmitglieder, die gem. § 7 der Satzung bis auf den zur Grundleistung einzuhebenden Teil befreit sind, beträgt 15,8 % der Bemessungsgrundlage, jedoch maximal € 6.300,-.“

7. Abschnitt I Abs. 10 lautet wie folgt:

„(10) Für Fondsmitglieder, die

- a) gemäß § 7 ÄG in einer Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (Turnus zum Arzt für Allgemeinmedizin) oder
- b) gemäß § 8 ÄG in einer Ausbildung zum Facharzt (Turnus zum Facharzt) stehen

und zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 3 Abs. 1 ÄG noch nicht berechtigt sind, beträgt der monatliche Fondsbeitrag im Zeitraum von drei Jahren ab Beginn dieser Tätigkeit im Bereich der Ärztekammer für Wien höchstens € 65,41. Diese Fondsmitglieder haben daher für den Fall, daß die Berechnung gemäß Abs. 1 oder 7 einen Fondsbeitrag von mehr als € 784,92 jährlich ergeben sollte, lediglich monatlich € 65,41 zu bezahlen. Zeiten, in denen das Fondsmitglied diese Tätigkeit unterbrochen hat oder die Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds aus anderen Gründen ruhend gestellt ist, sind in den oben genannten Zeitraum von drei Jahren nicht einzurechnen.“

8. Abschnitt II samt Überschrift entfällt

9. Abschnitt V Abs. 4 lautet wie folgt:

„(4) Die für das einzelne Fondsmitglied eingehenden Beiträge werden, sofern sie nicht eindeutig zugeordnet sind, in folgender Reihenfolge den dem Fondsmitglied vorgeschriebenen Beitragsarten zugeordnet:

Vom eingehenden Beitrag werden zuerst sämtliche offenen Beträge aus der Vorschreibung des Beitrages für die ehemalige Todesfallbeihilfe, sodann die offenen Beträge aus der Vorschreibung der Beiträge für die Krankenunterstützung, dann die offenen Beiträge zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung und zuletzt die offenen Beträge aus der Fondsbeitragsabrechnung abgedeckt. Bei der Zuordnung der Fondsbeiträge ist gemäß Abschnitt III vorzugehen.“

10. Abschnitt III Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Der endgültige Fondsbeitrag gemäß Abschnitt I ist wie folgt aufzuteilen:

Vom Hundertsatz gemäß Abschnitt I Abs. 1 dienen (auch im Falle der Anwendung der Beitragsobergrenze gemäß Abschnitt I Abs. 10) 18 v.H. der Deckung der Altlast. Vom übersteigenden Betrag wird der jeweilige Richtbeitrag (Abschnitt VII) dem Grund- und Ergänzungsleistungskonto, der weiter übersteigende Betrag dem Zusatzleistungskonto gutgebracht;

bei Fondsmitgliedern, die an der ergänzenden Versorgungseinrichtung nach Abschnitt 9 der Satzung teilnehmen, wird der die Altlast übersteigende Betrag bis zur Höhe des jeweiligen Richtbeitrages (Abschnitt VII) aufgeteilt und nur zu 88% dem Grund- und Ergänzungsleistungskonto gutgeschrieben, die verbleibenden 12% dienen sodann zur Finanzierung des Kapitaldeckungsverfahrens nach Abschnitt 9 der Satzung. Dies gilt nicht für die von Abschnitt I Abs. 10 erfaßten Fondsmitglieder.“

11. Abschnitt III Abs. 2 erster Satz lautet wie folgt:

„Bei Fondsmitgliedern, die vor dem 1. Jänner 1940 geboren sind, dienen vom Hundertsatz gemäß Abschnitt I Abs. 1 18 v.H. der Deckung der Altlast.“

12. Abschnitt III Abs. 3 lautet wie folgt:

„(3) Bei freiwilligen Fondsmitgliedern ist vom Beitrag gemäß Abschnitt I Abs. 8 ein Betrag von 18 v.H. zur Deckung der Altlast heranzuziehen.“

13. Abschnitt III Abs. 3a lautet wie folgt:
- „(3a) Bei Fondsmitgliedern, die gem. § 7 der Satzung auf den zur Grundleistung einzuhebenden Teil befreit sind, ist vom Hundertsatz gem. Abschnitt I Abs. 9 ein Betrag von 18 v.H. zur Deckung der Altlast heranzuziehen.“
14. In Abschnitt IV Abs. 2 wird der Betrag von € 8.479,07 erhöht auf „€ 9.512,20“.
15. Abschnitt IV Abs. 7 lautet wie folgt:
- „(7) Wird der Verpflichtung gemäß Abs.5 oder 6 trotz nachweislicher Aufforderung nach Ablauf einer angemessenen gesetzten Nachfrist nicht zeitgerecht und vollständig entsprochen, ist bis zur Nachreichung der beitrags- und leistungsrelevanten Daten der Höchstbeitrag gemäß Abschnitt I Abs. 5 vorzuschreiben. Die Nachreichung der beitrags- und leistungsrelevanten Daten hat innerhalb der Rechtsmittelfrist des Bescheides mit dem der Höchstbeitrag vorgeschrieben wurde zu erfolgen, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden.“
16. Abschnitt IV Abs. 10 letzter Satz lautet wie folgt:
- „Der Beitrag zur Krankenunterstützung wird nicht aliquotiert.“
17. Abschnitt IV Abs. 11 lautet wie folgt:
- „(11) Guthaben sind mit fälligen Beiträgen gemäß Abschnitt I und VI der Beitragsordnung aufzurechnen.“
18. Abschnitt V Abs. 2 erster Satz lautet wie folgt:
- „Erreichen die zur Sicherstellung der Zusatzleistung entrichteten und verbuchten Beiträge unter Berücksichtigung des zum 01.01.2007 in das Kapitaldeckungsverfahren übertragenen Beitrages gemäß § 69 Abs. 4 der Satzung den Betrag von € 290.691,34, besteht keine weitere Beitragspflicht zur Sicherstellung der Zusatzleistung.“
19. Abschnitt V Abs. 4 zweiter Satz lautet wie folgt:
- „Vom eingehenden Beitrag werden zuerst sämtliche offenen Beträge aus der Vorschreibung des Beitrages für die ehemalige Todesfallbeihilfe, sodann die offenen Beträge aus der Vorschreibung der Beiträge für die Krankenunterstützung und zuletzt die offenen Beträge aus der Fondsbeitragsabrechnung abgedeckt.“
20. In Abschnitt VI Abs. 1 wird der Betrag von € 40,08 reduziert auf € 40,-.
21. Abschnitt VI Abs. 2 lautet wie folgt:
- „(2) Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist ein Jahresbeitrag; die Einhebung erfolgt einmal jährlich durch Zusendung eines Zahlscheines. Zahlungen, die später als sechs Wochen nach Zusendung des Zahlscheines erfolgen, sind gemäß Abschnitt IV Abs. 9 zu verzinsen.“

22. Abschnitt VII lautet wie folgt:

„Der Richtbeitrag ab dem 01.01.2007 wird mit € 7.800,- festgesetzt.“

ARTIKEL II

Artikel I Ziffern 3, 4, 8, 16, 17, 19, 20 und 21 treten rückwirkend mit 01.01.2005 in Kraft.

Artikel I Ziffern 5, 6, 10 bis 14, 18 und 22 treten mit 01.01.2007 in Kraft.

Die übrigen Ziffern des Artikel I treten rückwirkend mit 01.01.2006 in Kraft.

Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien möge beschließen:

ARTIKEL I

1. Nach § 29 wird folgender § 30 samt Überschrift eingefügt:

„Einmalige Leistungen

§ 30

Personen, die per 01.01.2007 Empfänger einer Altersversorgung gemäß § 12 Abs. 1 lit. a waren, erhalten zusätzlich zur Altersversorgung für Jänner 2007 eine einmalige Leistung im Sinne des § 98 Abs. 6a ÄrzteG i.V.m. § 12 Abs. 1 lit. g in der Höhe von € 300,-.“

ARTIKEL II

Artikel I tritt mit 01. Jänner 2007 in Kraft.